

**Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen**  
 Brandschutzverglasungen  
 Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**DIN**  
**4102**  
 Teil 13

Fire behaviour of building materials and building components;  
 fire resistant glazed elements; terms and definitions, requirements and testing

Teilweise Ersatz für  
 DIN 4102 T 5/09.77

**Inhalt**

	Seite		Seite
<b>1 Anwendungsbereich und Zweck</b> .....	1	7.1.4 Lage der Verglasungen und Beanspruchung ...	3
<b>2 Begriffe</b> .....	1	7.1.4.1 Senkrechte Anordnung .....	3
2.1 Brandschutzverglasungen .....	1	7.1.4.2 Geneigte Anordnung .....	3
2.2 Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklassen F (F-Verglasungen) .....	1	7.1.4.3 Waagerechte Anordnung .....	3
2.3 Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklassen G (G-Verglasungen) .....	1	7.1.5 Zusatzeinrichtungen .....	3
<b>3 Feuerwiderstandsklassen</b> .....	2	7.1.6 Beschichtungen, Anstriche, Abdeckungen .....	3
<b>4 Einbaulagen</b> .....	2	7.2 Prüfeinrichtungen .....	3
<b>5 Nachweis der Feuerwiderstandsdauer</b> .....	2	7.3 Einbau des Probekörpers .....	3
<b>6 Anforderungen an Brandschutzverglasungen</b> .....	2	7.4 Durchführung der Prüfung .....	3
6.1 Raumabschluß .....	2	7.4.1 F-Verglasungen .....	3
6.2 Entzündung .....	2	7.4.2 G-Verglasungen .....	3
6.3 Grenzwerte für die Temperaturerhöhung .....	2	7.4.3 Anzahl der Prüfungen .....	3
<b>7 Prüfungen</b> .....	2	<b>8 Prüfzeugnis</b> .....	3
7.1 Probekörper .....	2	8.1 Allgemeines .....	3
7.1.1 Auswahl .....	2	8.2 Einzelheiten .....	3
7.1.2 Maße der lichtdurchlässigen Elemente .....	2	<b>Zitierte Normen und andere Unterlagen</b> .....	4
7.1.3 Anordnung der lichtdurchlässigen Elemente .....	3	<b>Frühere Ausgaben</b> .....	4
		<b>Änderungen</b> .....	4
		<b>Erläuterungen</b> .....	4

**1 Anwendungsbereich und Zweck**

**1.1** In dieser Norm werden brandschutztechnische Begriffe, Anforderungen und Prüfungen für Brandschutzverglasungen festgelegt <sup>1)</sup> und zwar für

- a) Brandschutzverglasungen der Klassen F30 bis F120, nach Abschnitt 2.2
- b) Brandschutzverglasungen der Klassen G30 bis G120, nach Abschnitt 2.3

**1.2** Diese Norm gilt nur für feststehende Brandschutzverglasungen und beinhaltet nicht die Beurteilung von beweglichen verglasten Bauteilen, wie z. B. von Fenstern, Lüftungsfügeln oder Türen.

**2 Begriffe**

**2.1 Brandschutzverglasungen**

Brandschutzverglasungen sind Bauteile mit einem oder mehreren lichtdurchlässigen Elementen, die in einem Rahmen sowie mit Halterungen und vom Hersteller vorgeschriebenen Dichtungen und Befestigungsmitteln eingebaut sind und die Anforderungen nach Abschnitt 6 erfüllen. Die Gesamtheit dieser Konstruktionselemente ein-

schließlich aller vorgegebenen Maße und Maßtoleranzen stellen Brandschutzverglasungen dar.

**2.2 Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklassen F (F-Verglasungen)**

Als F-Verglasungen gelten lichtdurchlässige Bauteile in senkrechter, geneigter oder waagerechter Anordnung, die dazu bestimmt sind, entsprechend ihrer Feuerwiderstandsdauer nicht nur die Ausbreitung von Feuer und Rauch, sondern auch den Durchtritt der Wärmestrahlung zu verhindern.

**2.3 Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklassen G (G-Verglasungen)**

Als G-Verglasungen gelten lichtdurchlässige Bauteile in senkrechter, geneigter oder waagerechter Anordnung, die dazu bestimmt sind, entsprechend ihrer Feuerwiderstands-

<sup>1)</sup> Die Brauchbarkeit von Brandschutzverglasungen und deren Einreihung in eine Feuerwiderstandsklasse („Klassifizierung“) kann nicht allein nach dieser Norm beurteilt werden. Es sind weitere Nachweise zu erbringen, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Fortsetzung Seite 2 bis 5